

Neue Regelungen zum Führen von Ausbildungsnachweisen

Die Ausbildungsordnungen sehen vor, dass Auszubildende während ihrer Ausbildungszeit ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises führen müssen. Das ordnungsgemäße Führen des Ausbildungsnachweises ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung. Der Auszubildende muss den Auszubildenden zum Führen von Ausbildungsnachweisen anhalten und diese regelmäßig durchsehen. Der Berufsbildungsausschuss der Kammer hat am 01.03.2000 folgende neue Regelungen zum Führen von Ausbildungsnachweisen erlassen:

1. Auszubildende und Umschüler haben während ihrer Ausbildung bzw. Umschulung einen Ausbildungsnachweis zu führen.
2. Das Führen des Ausbildungsnachweises hat folgenden Zielen zu dienen:
 - Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung im Betrieb und in der Berufsschule soll für alle Beteiligten in einfacher Form nachvollziehbar und nachweisbar gemacht werden.
 - Der Auszubildende soll zur Reflexion über Inhalte und Verlauf seiner Ausbildung angehalten werden.
3. Für das Anfertigen der Ausbildungsnachweise gelten folgende Mindestanforderungen:
 - Die Ausbildungsnachweise sind wöchentlich anzufertigen.
 - Die Ausbildungsnachweise müssen mindestens stichwortartig den Inhalt der betrieblichen Ausbildung wiedergeben. Dabei sind betriebliche Tätigkeiten einerseits sowie Unterweisungen, betrieblicher Unterricht oder sonstige Schulungen andererseits erkennbar und getrennt zu dokumentieren.
 - In die Ausbildungsnachweise sind darüber hinaus die Themen des Berufsschulunterrichts einzutragen.
 - Jedes Blatt des Ausbildungsnachweises ist mit dem Namen des Auszubildenden, dem Ausbildungsjahr und dem Berichtszeitraum zu versehen.
4. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit im Betrieb zu führen. Die hierfür erforderlichen Nachweishefte, Formblätter o. ä. werden dem Auszubildenden kostenlos vom Auszubildenden zur Verfügung gestellt.

5. Ausbildender oder Ausbilder sowie Auszubildender bestätigen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen mit Datum und Unterschrift. Der Ausbildende oder der Ausbilder hat die Eintragungen in den Ausbildungsnachweisen mindestens monatlich zu prüfen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass auch die Berufsschule in angemessenen Zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhält und sie unterschriftlich bestätigen kann.
6. Anstelle von Ausbildungsnachweisen, in denen der Auszubildende selbst die notwendigen Eintragungen vorzunehmen hat, kann die Kammer die Verwendung geeigneter Checklisten zulassen, wenn
 - vom Ausbildenden die Verbindung der Checkliste mit einem entsprechenden betrieblichen Ablaufplan deutlich gemacht wird,
 - aus der Checkliste der Ablauf der Ausbildung deutlich wird,
 - aus der Checkliste der Ausbildungszeitraum und der jeweilige Ausbildungsbereich deutlich werden und
 - die Eintragung der Themen des Berufsschulunterrichts möglich ist.
7. Es bleibt dem Ausbildenden unbenommen, über die Mindestanforderungen hinaus vom Auszubildenden die Anfertigung weitergehender Nachweise (z. B. Fachberichte) zu verlangen. Die Erfüllung der ergänzenden Vorgaben ist dabei keine Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung gemäß § 39 Abs. 1 Ziff. 2 Berufsbildungsgesetz.
8. Diese Regelungen gelten für Umschüler entsprechend.

Die Neuregelung ist unmittelbar in Kraft getreten und kann ab sofort angewandt werden. Andererseits können aber begonnene Ausbildungsnachweise nach bisherigem Muster weiter geführt werden.

Das Formular steht allen Ausbildungsbetrieben als kopierfähige Vorlage zur Verfügung (Anforderung: Im Internet oder Telefon-Nr. 0271 3302-217).